

Priv-56

A0121	Im Umweltbericht wird von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für Burgstetten durch die Festlegung der Planinhalte für die Schutzgüter Landschaftsbild / Erholung, Fläche, Kultur-/Sachgüter, Klima/Luft, Fauna, Biodiversität und Boden gesprochen. Das sind Auswirkungen, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen und unbedingt beachtet werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
A0122	Die Einstufung der Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser wird als falsch erachtet. Aktuell ist diese im UB als nicht erheblich eingestuft. Zukünftig ist vor allem im Grundwasserschutz generationsgerecht und nachhaltig vorzugehen. Es sind auf gesamter Fläche der Gemeinde Burgstetten erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt und negative Folgen zu erwarten, vor allem auch für die Trinkwasservorkommen.	Aufgrund der Tatsache, dass mit der Regionalplanänderung keine konkreten Baugebiete festgelegt werden und daher auch noch keine Aussagen in Bezug auf Lage konkreter Standorte und Umfang überbauter Fläche vorliegen, kann die Einschätzung der potenziellen Erheblichkeit des Eingriffs nur aufgrund der vorliegenden Daten im regionalen Maßstab erfolgen. Tiefergehende Prüfungen erfolgen auf den nachgelagerten Planungsebenen.	Kenntnisnahme
A0123	Schon heute leidet Burgstetten unter hohem Verkehrsaufkommen und unter hohen Verkehrslärmbelastungen.	Begleituntersuchungen zum Regionalverkehrsplan zeigen, dass der Verflechtungsbereich Backnang im regionalen Vergleich einen niedrigeren Anteil motorisierten Verkehr am gesamten Verkehrsaufkommen aufweist (47 % der Wege werden mit dem motorisierten Individualverkehr zurückgelegt). In anderen Räumen in der Region liegt dieser Anteil deutlich über 50 %. Aus regionalplanerischer Sicht erscheint eine verstärkte Siedlungsentwicklung in diesem Raum daher möglich und tragfähig, der über einen Anschluss an den leistungsfähigen Schienennahverkehr verfügt. Zudem ist gerade die Verkehrsreduzierung bzw. die verstärkte Verlagerung auf den öffentlichen Nahverkehr Ziel der Planung.	Kenntnisnahme
A0124	Es wird der weitere Flächenverbrauch und die Versiegelung der Landschaft abgelehnt. Die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen über den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Unternehmen hinaus wird abgelehnt. Eine Beschränkung auf Eigenentwicklung genügt.	Die Festlegung von Gemeinden als Siedlungsbereich dient der Konzentration der Siedlungsentwicklung an Standorten in günstiger Lage zu leistungsfähigem öffentlichem Nahverkehr und unterstützt damit die Stärkung und effiziente Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs. Dies dient gleichzeitig der Vermeidung bzw. Reduzierung von Individualverkehr. Die stärkere Siedlungsentwicklung an diesen Standorten ermöglicht gleichzeitig, den Flächenverbrauch an anderen, weniger günstigen Standorten zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Die in Siedlungsbereichen vorgeschriebene höhere Siedlungsdichte für Wohnbauflächen trägt darüber hinaus zu einer effizienteren Inanspruchnahme von Flächen bei. Der Verzicht auf die Regionalplanänderung würde daher nicht zu einer Vermeidung weiterer Siedlungsentwicklung führen. Sie würde jedoch ggfs. weniger konzentriert und weniger flächeneffizient erfolgen.	Kenntnisnahme
A0125	Die Aufnahme Burgstettens in die regionale Entwicklungsachse wird abgelehnt.	Die Zuordnung Burgstettens zur Regionalen Entwicklungsachse ergibt sich aufgrund der räumlichen Lage der Gemeinde in Verbindung mit der Entscheidung, zwischen den Mittelzentren Ludwigsburg / Kornwestheim und Backnang eine regionale Entwicklungsachse festzulegen.	Kenntnisnahme

**Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Stuttgart**

A0066	Das Bundesamt für Güterverkehr als Träger öffentlicher Belange hat keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes.	entfällt	Kenntnisnahme
A0067	Es wird gebeten, im Verlauf der weiteren, insbesondere infrastrukturellen Planung auch zu berücksichtigen, dass vor allem mit vermehrter Bautätigkeit und vermehrten Gewerbeflächen auch der Lkw-Verkehr zunehmen wird. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass beim Um-/Ausbau von Straßen in diesen Bereichen möglichst auch Parkplätze für Lkw vorgesehen werden, auf denen die Fahrer ihre gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einbringen können und auf denen auch Kontrollbehörden wie das Bundesamt für Güterverkehr oder die Polizei Kontrollen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des Regionalplans sind keine konkreten Bau- bzw. Infrastrukturmaßnahmen verbunden. Die vorgetragenen Hinweise können daher nur im Rahmen der Bauleitplanung bzw. von Baurechtsverfahren berücksichtigt werden.	nicht Gegenstand des Verfahrens

Regionale Entwicklungsachse und Siedlungsbereiche

**Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Stuttgart**

im Bereich des Schwerverkehrs durchführen können.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat I 3**

A0071	Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass durch die geplante Änderung Belange der Bundeswehr nicht berührt werden. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	--	----------	---------------

**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Anlagenschutz**

A0069	Ich habe den räumlichen und inhaltlichen Umfang der Planänderung geprüft und komme zum Ergebnis, dass von meiner Behörde wahrzunehmende Belange durch Ihre Planungsabsicht nicht tangiert werden. Insofern werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen	entfällt	Kenntnisnahme
-------	--	----------	---------------

**Bundeseisenbahnvermögen
Außenstelle Stuttgart**

A0020	Das Bundeseisenbahnvermögen ist von der im Betreff genannten Änderung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung in der Angelegenheit kann daher entfallen.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	--	----------	---------------

Bürgermeisteramt Affalterbach

A0041	Die Festlegung der Gemeinde Affalterbach als Siedlungsbereich wird uneingeschränkt befürwortet.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	---	----------	---------------

Bürgermeisteramt Berglen

A0048	Seitens der Gemeinde Berglen werden keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	---	----------	---------------

Bürgermeisteramt Burgstetten

A0056	In Burgstetten besteht ein großer Bedarf nach Wohnraum. Durch die Änderung des Regionalplans bekommt Burgstetten das Instrument, auf lange Sicht durch behutsame und vorausschauende Planung das Wohnangebot in der Gemeinde weiter zu entwickeln. Damit kann in Burgstetten dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Gemeinde vor allem auch durch den S-Bahn-Anschluss viel an Attraktivität gewonnen hat und ihre Entwicklung entsprechend anpassen möchte.	Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anlass und Intention der Regionalplan-Änderung werden bestätigt.	Kenntnisnahme
-------	--	---	---------------

A0057	Der Gemeinde ist es weiterhin sehr wichtig, auf die Bedeutung der Einführung des 15- Minuten Taktes für die S 4 nicht nur hinzuweisen, sondern diese Einführung auch erneut zu fordern. Der ÖPNV lebt davon, dass das Angebot so attraktiv ist, dass er eine echte Alternative zum Individualverkehr darstellt. Dies gelingt nur, wenn das Angebot ausgeweitet und verbessert wird, also vor allem durch die Einführung eines 15-Minuten Takts. Von einem ÖPNV, der nicht nur angenommen wird sondern auch gut ausgelastet ist, profitiert ja nicht nur die einzelne Gemeinde sondern die ganze Region.	Maßnahmen der Verkehrsverbesserung bzw. Taktverdichtung sind nicht Gegenstand des Verfahrens.	nicht Gegenstand des Verfahrens
-------	---	---	---------------------------------

A0058	Die bisherige schrittweise nachhaltige Ausweisung von Wohnbauflächen hat sich bewährt und soll auch so weiterverfolgt werden. Ein gesundes Wachsen der Gemeinde kann dadurch ermöglicht werden, die zukünftige Nutzung der vorhandenen Infrastruktur kann gesichert werden. Dies natürlich nur unter der Voraussetzung, dass alle Ortsteile gleichberechtigt behandelt werden, was für uns als Selbstverständlichkeit betrachtet wird.	Die Ausweisung neuer Wohngebiete muss immer bedarfsgerecht erfolgen. Die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ist im Übrigen auch gesetzlich verankert (§ 1 (5) BauGB).	Kenntnisnahme
-------	--	--	---------------

A0126	Der Änderung des Regionalplans wird deshalb unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Einstufung der Gemeinde als Siedlungsbereich für die Gesamtgemeinde Burgstetten gilt. Im Ortsteil Burgstall befindet sich zwar der S-Bahn Anschluss, allerdings ist dieser Ortsteil durch seine	Die Festlegung von Siedlungsbereichen impliziert, dass eine entsprechende Siedlungsentwicklung sowohl für Wohnen als auch Gewerbe ermöglicht wird. Dies ist in der Gemeinde Burgstetten aus nachvollziehbaren Gründen nur möglich, wenn auch der Ortsteil Erbstetten in die Festlegung Siedlungsbereich einbezogen wird. Aus diesem Grund	folgen
-------	---	---	--------

Regionale Entwicklungsachse und Siedlungsbereiche

Bürgermeisteramt Burgstetten

topografische Lage im Murrtaal und durch großflächige Ausweisung von Hochwasserschutzgebieten bzw. Trinkwasserschutzgebieten und als Landschaftsschutzgebiet deutlich in seiner baulichen Entwicklung eingeschränkt. Bei einer Begrenzung auf Burgstall im Regionalplan wird auf Grund der örtlichen Begebenheiten der Sinn und Zweck dieser Änderung sozusagen ausgehebelt. Dies ist auch problematisch im Hinblick auf die Entwicklung von Gewerbeflächen, die in Burgstall im Prinzip unmöglich ist. Lediglich in Erbstetten ist Potential vorhanden, um ortsnahe Gewerbe zu ermöglichen. Daher wurde ja vor Jahren auch der regionale Grünzug zurückgenommen.

wird eine entsprechende Festlegung aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.

Aus Gründen der Konzentration der Siedlungsentwicklung wird diese Festlegung auf die Hauptortslage beschränkt. Der zu Erbstetten gehörende Weiler Kirschenhardthof bleibt daher von der Festlegung als Siedlungsbereich ausgenommen.

A0127 Leider ist es 50 Jahre nach dem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss auch in unserer Gemeinde noch der Fall, dass behauptet wird, dass man in einem Ortsteil mehr macht als im anderen, was definitiv nicht stimmt. Daher legen wir sehr viel Wert darauf, dass die Ortsteile gleich behandelt werden, weil sich sonst der andere benachteiligt fühlt. Bei einer Begrenzung der Änderung des Regionalplans auf Burgstall, wäre es eine tatsächliche und reale Benachteiligung des Ortsteils Erbstetten in seiner baulichen Entwicklung. Dem möchten wir vorbeugen. Diese Unterscheidung zwischen den Ortsteilen muss aufhören und verhindert werden. Jahrelang hat der Gemeinderat und die Verwaltung darauf hingearbeitet, dass die Menschen in Burgstetten leben. Dann darf es auch in Zukunft keine Rolle spielen, ob man in Burgstall oder Erbstetten wohnt oder wohnen möchte. Bitte unterstützen Sie uns in unserem Bestreben, hier keine Unterschiede zu machen

Die ergänzenden Hinweise zu Hintergründen der Bedeutung der Gleichbehandlung beider Ortsteile der Gemeinde Burgstetten werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Regionalplanänderung aus sachlichen Gründen gebotene Festlegung beider Ortsteile als Siedlungsbereich wird aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.

Bürgermeisteramt Erdmannhausen

A0062 Bereits bei der Fortschreibung des Regionalplans 2008 wurde angeregt, dass Erdmannhausen als Siedlungsbereich ausgewiesen werden soll. Daher wird die nun angestrebte Änderung von der Gemeinde Erdmannhausen ausdrücklich befürwortet

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Bürgermeisteramt Freiberg am Neckar

A0032 Gegen die Änderung des Regionalplanes für die Region Stuttgart zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse „Ludwigsburg-Freiberg a.N.-Marbach a.N.-Backnang sowie die Festlegung der neuen Siedlungsbereiche der Gemeinden „Erdmannhausen, Kirchberg an der Murr, Affalterbach und Burgstetten/Burgstall“, werden keine Einwendungen von Seiten der Stadt Freiberg a.N. erhoben.

entfällt

Kenntnisnahme

Bürgermeisteramt Großbottwar

A0068 Einwendungen von Seiten der Stadt Großbottwar zur Änderung werden nicht vorgebracht.

entfällt

Kenntnisnahme

Bürgermeisteramt Kirchberg an der Murr

A0061 Die Gemeinde Kirchberg an der Murr stimmt der beabsichtigten Änderung des Regionalplans und der Festlegung von Kirchberg an der Murr als Siedlungsbereich zu.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Bürgermeisteramt Kornwestheim

A0063 Von Seiten der Stadt Kornwestheim bestehen gegenüber der geplanten o.g. Änderung keine Anregungen oder Bedenken.

entfällt

Kenntnisnahme

Bürgermeisteramt Leutenbach

A0019 Von der Gemeinde Leutenbach werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

entfällt

Kenntnisnahme

Bürgermeisteramt Marbach am Neckar

A0064 Die Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart über die Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Ludwigsburg/Kornwestheim und Backnang und in deren

entfällt

Kenntnisnahme

Regionale Entwicklungsachse und Siedlungsbereiche

Verlauf die Festlegung der bisher auf die Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten als Siedlungsbereich wird zur Kenntnis genommen.

A0065	<p>Darüber hinaus stellt die Stadt Marbach am Neckar folgenden Antrag: „Aufnahme für Rielingshausen in die regionale Entwicklungsachse.“</p> <p>Begründet wird dieser Aufnahmeantrag aufgrund der Strukturdaten, die Rielingshausen bereits zum Verdichtungsraum machen.</p> <p>Zusätzlich zur S-Bahn-Nähe sind auch die schnellste und direkteste Straßenverbindung L1124 zwischen Backnang und Marbach via Rielingshausen und die Fahrpläne der ÖPNV-Verbindungen einzurechnen. Die Anzahl der Fahrten liegt deutlich höher als zum Beispiel bei der Gemeinde Kirchberg. Diese verfügt im Jahresfahrplan 2021 am etwas außerhalb gelegenen Bahnhof über 465 S-Bahn-Abfahrten pro Woche und in der Ortslage über 311 Busabfahrten pro Woche, wobei die Fahrten des Ortsbusses (Linie 488) aufgrund des Ringverkehrs bereits doppelt gezählt wurden. In Rielingshausen hingegen werden 537 Busabfahrten pro Woche angeboten, was einem knapp 73% höheren ÖPNV-Angebot als in der Ortslage Kirchberg entspricht. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes für die kommenden Jahre sollten für Rielingshausen der Bau eines dritten Kindergartenstandorts, die Erweiterung der Grundschule sowie die Nahversorgung des Ortes berücksichtigt werden. Auch die Nähe zur Autobahn über den Autobahnzubringer Backnang/Mundelsheim ohne Ortsdurchfahrten sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>Aus Sicht der Regionalplanung ist Zielsetzung für die Stadt Marbach, die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Hauptort. Dies auch, um die zentralörtlichen Funktionen des Unterzentrums tragfähig zu erhalten und zu stärken. Eine verstärkte Siedlungsentwicklung im Stadtteil Rielingshausen würde dieser Zielsetzung entgegenstehen.</p> <p>Darüber hinaus kann der gewünschte Ausbau von Infrastruktur oder die beabsichtigte Erweiterung von Einrichtungen nicht Grundlage für die Festlegung von Siedlungsbereichen sein.</p>	nicht folgen
-------	--	---	--------------

Bürgermeisteramt Möglingen

A0070	Die Gemeinde Möglingen hat keine Planungen oder Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die Regionalplan-Änderung bedeutsam sein können. Der Gemeinde liegen auch keine Informationen vor, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials für die Regionalplan-Änderung zweckdienlich sind.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf die Änderung des Regionalplans vorgetragen.	Kenntnisnahme
-------	---	---	---------------

Bürgermeisteramt Oppenweiler

A0033	Die Gemeinde Oppenweiler nimmt von dem Entwurf über die Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart Kenntnis.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	---	----------	---------------

Bürgermeisteramt Remseck am Neckar

A0050	<p>Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Belange der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar hierdurch nicht ausdrücklich berührt werden.</p> <p>Wir bitten dennoch um weitere Beteiligung am Verfahren. Vielen Dank.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die weitere Beteiligung wird zugesagt.	folgen
-------	--	--	--------

Bürgermeisteramt Schwaikheim

A0051	Nachdem die Markung der Gemeinde Schwaikheim nicht direkt von den beabsichtigten Festlegungen berührt ist, nimmt die Gemeinde von der Regionalplan-Änderung zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse sowie von Gemeinden als Siedlungsbereich zustimmend Kenntnis. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	--	----------	---------------

Bürgermeisteramt Schwieberdingen

A0023	Die Gemeinde Schwieberdingen ist von der Planänderung nicht betroffen. Anregungen und Bedenken werden im Verfahren daher nicht vorgebracht.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	---	----------	---------------

Bürgermeisteramt Steinheim an der Murr

A0076	Der beabsichtigten Festlegung der Regionalen Entwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Ludwigsburg / Kornwestheim und Backnang wird grundsätzlich zugestimmt.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Änderung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
-------	--	--	---------------

Regionale Entwicklungsachse und Siedlungsbereiche

Bürgermeisteramt Steinheim an der Murr

A0077	Es wird angeregt, die Festlegung der innerhalb der Entwicklungsachse liegenden Gemeinden als Siedlungsbereich nur bei Vorliegen der regionalplanerischen Voraussetzungen (öff. Schienennahverkehr) vorzunehmen.	Das Vorhandensein eines öffentlichen Schienennahverkehrs ist Voraussetzung für die Festlegung der regionalen Entwicklungsachse. Die konkrete Festlegung von Gemeinden entlang dieser Entwicklungsachse als Siedlungsbereich erfolgt unter Würdigung und Abwägung unterschiedlicher Aspekte. Neben der Frage der konkreten Schienenanbindung fließen dabei auch siedlungsstrukturelle Gesichtspunkte ein, wie z.B. Lage zu Arbeitsstätten-schwerpunkten, Flächenpotenziale für die Siedlungsentwicklung. Die Entscheidung über die Festlegung kann insofern nicht ausschließlich unter Berücksichtigung allein eines Aspekts erfolgen. Sie liegt letztlich im planerischen Ermessen des Plangebers auf Grundlage einer eingehenden Abwägungsentscheidung.	nicht folgen
-------	---	--	--------------

Bürgermeisteramt Waiblingen

A0022	Wir haben keine Bedenken oder Anregungen. Belange der Stadt Waiblingen werden durch diese Planung nicht berührt.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	--	----------	---------------

**Deutsche Bahn AG
DB Immobilien**

A0030	Die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Durch die Änderung des Regionalplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	--	----------	---------------

A0031	Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des Regionalplans werden keine Baugebiete ausgewiesen oder konkrete Baumaßnahmen ermöglicht.	nicht Gegenstand des Verfahrens
-------	--	---	---------------------------------

Deutscher Wetterdienst - Verwaltungsbereich Süd

A0027	Die Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	--	----------	---------------

**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Unternehmenszentrale
Unternehmenszentrale**

A0060	bezüglich der in dieser Planung vorgesehenen Änderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch auf den Anlagenschutzbereich unserer Navigationsanlage VOR/DME Luburg (WGS84/ETRS89 48° 54' 46,723419" N; 009° 20' 24,841221" E) hin. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Die Stellungnahme und der Hinweis auf die Navigationsanlage südöstlich von Affalterbach wird zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des Regionalplans sind keine Festlegung konkreter Baugebiete oder konkreten Bauvorhaben verbunden. Eine Berücksichtigung kann daher ggfs. erst im Rahmen nachfolgender konkreter Bauleitplan- bzw. Baurechtsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
-------	---	--	---------------

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

A0035	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Die ausgewiesenen Ziele widersprechen nicht den Belangen der Eisenbahninfrastruktur. Daher bestehen keine Bedenken.	entfällt	Kenntnisnahme
A0036	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die DB AG, DB Immobilien wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.	Anregung bereits umgesetzt

Regionale Entwicklungsachse und Siedlungsbereiche

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Baden-Württemberg**

A0059	Die Festlegung einer Entwicklungsachse zwischen Backnang und den Mittelzentren Ludwigsburg/Kornwestheim berührt die Belange der Flurneuordnung nicht. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	---	----------	---------------

**Landesbauernverband in
Baden-Württemberg e.V.**

A0055	Es bestehen seitens der Kreisverbände und die Ortsobleute der betroffenen Gemeinden keine Einwendungen.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	---	----------	---------------

**Landesnaturausschutzverband
Baden-Württemberg e.V.**

A0072	Die Änderung des Regionalplans der Region Stuttgart ist Ausfluss aus den Vorgaben von Landesplanungsgesetz bzw. Landesentwicklungsplan. Die Vorgabe von Regionalen Entwicklungsachsen ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die bauliche Entwicklung entlang einer leistungsfähigen Infrastruktur konzentriert und damit letztlich eine komplette Zersiedelung der Landschaft verhindert werden kann.	Die Aufgabe und Zielsetzung dieses strukturellen Instruments der Regionalplanung wird korrekt wiedergegeben.	Kenntnisnahme
-------	---	--	---------------

A0073	Es ist aber nicht auszuschließen, dass einige Gemeinden, die über die Aufnahme in eine Regionale Entwicklungsachse zu "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit" werden, darin eine "Lizenz zur umfangreichen Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete" sehen.	Mit der Festlegung von Gemeinden als Siedlungsbereich im Regionalplan ist keine pauschale Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung bzw. Ausweisung konkreter Siedlungsflächen verbunden. Der Umfang der Ausweisung neuer Siedlungsflächen kann immer nur im Rahmen eines konkreten Bedarfsnachweises erfolgen. Die Festlegung von Gemeinden als Siedlungsbereich führt in diesem Zusammenhang zunächst nur dazu, dass im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohn- und Gewerbeflächen auch Zuwanderung bzw. nicht ortsansässige Betriebe berücksichtigt werden können. Der ermittelte Flächenbedarf muss jedoch immer nachvollziehbar begründet werden.	nicht folgen
-------	---	--	--------------

A0074	Darüber hinaus hält sich der Verband Region Stuttgart selbst häufig nicht an diese Regeln, insbesondere, wenn man an die Zulassung interkommunaler Gewerbegebiete in "Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung" denkt. So hat der Verband Region Stuttgart beispielsweise das Verfahren für eine Änderung des Regionalplans betr. das Gebiet "Benzäcker" in Mundelsheim eröffnet. Dort soll nach den Wünschen einiger Kommunen (und Fraktionen innerhalb der Regionalversammlung) westlich der A 81 ein bestehender regionaler Grünzug zugunsten eines großen interkommunalen bzw. regionalen Gewerbegebiets aufgehoben werden. Und das obwohl in nur ca. 1- 2 km Entfernung das interkommunale Gewerbegebiet "Ottmarsheimer Höhe" liegt. Dieses ist noch nicht völlig überplant, geschweige denn überbaut. Und Mundelsheim ist lediglich eine auf Eigenentwicklung beschränkte Gemeinde.	Das der VRS sich nicht an seine eigenen regionalplanerischen Vorgaben hält ist unzutreffend. Der Gewerbeschwerpunkt "Ottmarsheimer Höhe" dient als gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Besigheim und Neckarwestheim. Er dient u.a. dazu, den aus der Eigenentwicklung der Gemeinden des Zweckverbands resultierenden Flächenbedarf zu bündeln. Damit wird eine ansonsten in jeder Gemeinde mögliche Flächeninanspruchnahme vermieden. Soweit am bestehenden Gewerbeschwerpunkt keine Weiterentwicklungsmöglichkeiten mehr bestehen ist zu prüfen, ob innerhalb des Verwaltungsraums ein geeigneter Standort für eine Fortsetzung dieser aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die Vermeidung von Flächeninanspruchnahme an anderen Standorten - wünschenswerten interkommunalen Kooperation gefunden werden kann. Ansonsten wäre ggfs. in jeder Gemeinde eine eigenständige gewerbliche Entwicklung und damit verbundene Flächeninanspruchnahme die Folge.	nicht folgen
-------	---	---	--------------

A0075	Nachdem der Verband Region Stuttgart außerdem im Umweltbericht u.a. Folgendes konstatiert: "Zusammenfassend lässt sich darstellen, dass bei Planumsetzung von potentiell hohen Beeinträchtigungen insbesondere für die Schutzgüter Boden, Fläche, Kultur- und Sachgüter sowie Klima im Bereich aller vier Gemeinden ausgegangen werden muss" ist meine Tendenz, die vorgeschlagene Änderung des Regionalplans abzulehnen.	Die potenziell erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Kultur- und Sachgüter sowie Klima werden im Rahmen des Umweltberichtes eingehend behandelt. Nachdem im Rahmen der Regionalplanänderung keine konkreten Bauflächen festgelegt oder geplant werden, können und müssen die tatsächlichen Auswirkungen neuer Siedlungsflächen im Rahmen nachfolgender konkreter Planverfahren gewürdigt und berücksichtigt werden. Die Festlegung von Gemeinden als Siedlungsbereich dient andererseits der Konzentration der Siedlungsentwicklung an Standorten in günstiger Lage zu leistungsfähigem öffentlichem Nahverkehr und unterstützt damit die Vermeidung von Individualverkehr. Die stärkere Siedlungsentwicklung an diesen Standorten ermöglicht gleichzeitig, den	Kenntnisnahme
-------	---	--	---------------

Regionale Entwicklungsachse und Siedlungsbereiche

**Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.**

Flächenverbrauch an anderen, weniger günstigen Standorten zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Die in Siedlungsbereichen vorgeschriebene höhere Siedlungsdichte für Wohnbauflächen trägt darüber hinaus zu einer effizienteren Inanspruchnahme von Flächen bei. Der Verzicht auf die Regionalplanänderung würde daher nicht zu einer Vermeidung weiterer Siedlungsentwicklung führen. Sie würde jedoch ggfs. weniger konzentriert und weniger Flächeneffizient erfolgen.

Landratsamt Ludwigsburg

A0109 Naturschutz (aus Scoping-Rückmeldung)

Es wird im Rahmen der Rückmeldung zum Scoping auf den besonderen Artenschutz und speziell auf die hohe Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Erdmannhausen und Affalterbach für die Feldbrüter hingewiesen. Hierbei ist nicht nur der unmittelbare Flächenverlust zu betrachten, sondern auch der mittelbare Lebensraumverlust durch Zerschneidung und Unterschreitung von Fluchtdistanzen durch Heranrücken von Erschließungs- und weiteren baulichen Anlagen.

Der Hinweis auf die besondere Bedeutung der Flächen zwischen Erdmannhausen und Affalterbach wurde in den Umweltbericht sowie in die Steckbriefe mit aufgenommen

A0110 Wasserwirtschaft / Bodenschutz (aus Scoping-Rückmeldung)

Mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung naturnaher Oberflächengewässer besteht die Möglichkeit des Einsatzes der Indikatoren Gewässerrandstreifen und Wasserqualität. Ebenso besteht der Hinweis auf Informationen zu Starkregenereignissen.

Die Hinweise zu erweiterten Indikator-Informationen sollte auf den nachgelagerten Planungsebenen Berücksichtigung finden.

A0111 Landwirtschaft

Auf die Belange der Landwirtschaft ist durch möglichst schonende Flächeninanspruchnahme Rücksicht zu nehmen.

Mit der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan ist bei konkreten Baugebieten eine höhere Siedlungsdichte vorzusehen. Der Hinweis kann im Übrigen erst im Rahmen der Planung konkreter Baugebiete auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden und wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

A0112 Naturschutz / Landschaftspflege

Der Landschaftsrahmenplan stellt als Fachbeitrag zum Regionalplan die naturschutzfachlichen Belange dar. Eine Aktualisierung / Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sollte vor der Fortschreibung / Aktualisierung des Regionalplans erfolgen, da die natur- und artenschutzfachlichen Fachbelange in der raumplanerischen Abwägung des Regionalplans zu berücksichtigen sind.

Eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ist nur mit einem großen zeitlichen Vorlauf möglich und wird aktuell vorbereitet. Die in die Strategische Umweltprüfung eingegangenen, analysierten und bewerteten Umweltdaten umfassen den aktuellen Stand der verfügbaren und plausibilisierten Umweltdaten. Über den Einbezug der Daten ist die Aktualität der notwendigen Datengrundlage gesichert.

nicht Gegenstand des Verfahrens

A0113 Gemäß Übersichtskarte 3 (S. 19 im Umweltbericht) sind nur wenige Streuobstbestände auf Gemarkung Kirchberg an der Murr sowie Burgstetten vorhanden. Streuobstgebiete sind aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit von besonderer Bedeutung und stehen gemäß § 33a NatSchG unter besonderem Schutz. Im Landschaftsrahmenplan sind diese Streuobstwiesen als regional bedeutsame Biotopstrukturen gekennzeichnet.

Der Anteil potentiell hochwertiger Streuobstbestände im Bereich der Potentialflächen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wird für die Gemeinde Burgstetten nicht als gering eingeschätzt.

Kenntnisnahme

Auf den besonderen Schutz der Streuobstbestände nach § 33 NatschG BW wurde im Umweltbericht noch einmal hingewiesen.

A0114 Immissionsschutz

Keine Anregungen

entfällt

Kenntnisnahme

A0115 Grundwasserschutz

Keine Bedenken

entfällt

Kenntnisnahme

A0116 Bodenschutz

Keine Bedenken

entfällt

Kenntnisnahme

A0117 Altlasten und Schadensfälle

Keine Bedenken

entfällt

Kenntnisnahme

Regionale Entwicklungsachse und Siedlungsbereiche**Landratsamt Rems-Murr-Kreis**

A0118	Kommunale Abwasserbeseitigung	entfällt	Kenntnisnahme
	Keine Bedenken		

A0119	Gewässerbewirtschaftung	entfällt	Kenntnisnahme
	Keine Bedenken		

A0120	Gewässerschutz und Wasserbau	Der Hinweis auf die ggfs. erforderliche gesonderte Prüfung in nachgelagerten Planungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das RP Stuttgart, derzeit eine Flussgebietsuntersuchung im gesamten Einzugsgebiet der Murr durchführt und mit den Ergebnissen eine Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) erfolgt. Insofern können sich im Zuge dieser Untersuchungen Abweichungen von den bestehenden Hochwassergefahrenkarten ergeben.</p> <p>Eine Prüfung potentiell neuer Ergebnisse sollte in den nachgelagerten Planungsverfahren erfolgen.</p>		

Netze BW GmbH

A0024	Zur Änderung des Regionalplanes haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	--	----------	---------------

**Planungsverband Unteres Remstal
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

A0043	Der Planungsverband Unteres Remstal hat keine Anregungen und Bedenken zu der Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	--	----------	---------------

**Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden Württemberg
Referat 32 - Funkbetrieb (ASDBW)**

A0021	Aus der Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 sind keine detaillierten Planungen die eine Prüfung auf Störungen des BOS-Digitalrichtfunks zulassen zu erkennen. Deshalb verzichten wir auf eine Stellungnahme. Im weiteren Planungsverlauf in dem detaillierte Planungen mit Gebäudehöhen u. a. festgelegt werden, bitten wir sie um eine weitere Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage des Regionalplans erfolgen keine konkreten Baumaßnahmen. Die vorgetragenen Hinweise können daher nur im Rahmen der Bauleitplanung bzw. von Baurechtsverfahren berücksichtigt werden.	nicht Gegenstand des Verfahrens
-------	---	---	---------------------------------

**Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB)**

A0100	Geotechnik	Der Hinweis auf die notwendige Prüfung ingenieurgeologischer Belange im Rahmen nachgelagerter Planungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.		

A0101	Boden	entfällt	Kenntnisnahme
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.		

A0102	Mineralische Rohstoffe	entfällt	Kenntnisnahme
	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken</p>		

A0103	Bergbau	entfällt	Kenntnisnahme
	Gegen die Änderung des Regionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.		

A0104	Grundwasser	Im Rahmen des Umweltberichtes werden alle Informationen zu bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten, zu denen seitens der LUBW flächenhafte Informationen zur Verfügung stehen,	Kenntnisnahme
	Die Wasserschutzgebiete sind z. T. sehr klein und haben z. T. sehr lange zurückliegende		

Regionale Entwicklungsachse und Siedlungsbereiche

Regierungspräsidium Freiburg

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB)

	<p>Rechtsverordnungen. Bei diesen Wasserschutzgebieten ist unklar, ob sie noch den heutigen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entsprechen oder zu klein sind. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Neuabgrenzung der Wasserschutzgebiete ist zu empfehlen.</p> <p>Ein Teil der alten Wasserschutzgebiete wurde bereits überarbeitet und neu abgegrenzt. Zu den Wasserschutzgebieten „TB Lerchenberg“ und „TB Wasenäcker“ liegen neue hydro-geologische Abgrenzungen vor, die aber noch nicht rechtskräftig wurden. Aus hydrogeologischer Sicht sollten diese hydrogeologischen Abgrenzungen in der Regionalplanung berücksichtigt werden.</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>Eigene Prüfungen zu Abgrenzung und Schutzziele der Schutzgebietskulissen werden nicht vorgenommen.</p> <p>Mit der Regionalplanänderung werden im Übrigen keine konkreten Baugebiete festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass bestehende und geplante Wasserschutzgebiete im Rahmen der Bauleitplanung für konkrete Baugebiete berücksichtigt werden.</p>	
A0105	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rems-Murr-Kreis neben den genannten Wasser-schutzgebieten „TB Lerchenberg“, „TB Wasenäcker I+II“ und „Brandwaldquelle“ auch noch die Wasserschutzgebiete „Gärtnerquelle“ (119.070) und „Kreherquelle“ (119.071) inner-halb des o. g. Plangebietes liegen. Im Landkreis Ludwigsburg liegt das Wasserschutzge-biet „Rundmühle/Pfarre Au“ (118.043) innerhalb des o. g. Plangebietes.</p> <p>Neue Wasserschutzgebiete sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht in Bearbeitung.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Auf die für Wasserschutzgebiete geltenden Einschränkungen wird hingewiesen, auf die geltenden Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen. Ebenfalls wird verwiesen auf die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW, Technische Regel, Arbeitsblatt W101 in der aktuellen Fassung). Für eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Regionalplan sollten die Wasserschutzgebiete den o. g. Richtlinien entsprechen</p>	<p>Die benannten Wasserschutzgebiete sind in der Karte 11 des Umweltberichtes dargestellt.</p> <p>Eigene Prüfungen zu Abgrenzung und Schutzziele der Schutzgebietskulissen werden nicht vorgenommen.</p> <p>Mit der Regionalplanänderung werden im Übrigen keine konkreten Baugebiete festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass bestehende und geplante Wasserschutzgebiete im Rahmen der Bauleitplanung für konkrete Baugebiete berücksichtigt werden.</p>	Kenntnisnahme
A0106	<p>Der zunehmende Siedlungsdruck führt in jüngster Zeit dazu, dass Bebauung für Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiete z. T. großflächig in Wasserschutzgebieten stattfindet. Bei der früheren Abgrenzung der Wasserschutzgebiete war die zunehmend flächige Bebauung von WSG vermutlich in dieser Form nicht absehbar. Maßnahmen zur Bebauung in der Weiteren Schutzzone sind gemäß den Rechtsverordnungen zwar zulässig, wenn das einzelne Vorhaben betrachtet wird. Wenn sich die einzelnen Vorhaben jedoch zu großflächigen neuen Baugebieten zusammenfügen, werden die Zielstellung und Wirksamkeit eines Wasserschutzgebietes u. U. in Frage gestellt.</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass mit der Regionalplanänderung keine konkreten Baugebiete festgelegt werden und daher auch noch keine Aussagen in Bezug auf Lage und Umfang überbauter Fläche getroffen werden können, lassen sich keine Abschätzungen zur konkreten Beeinträchtigung der WSG ableiten.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Bauleitplanung für konkrete Baugebiete insbesondere auch geplante Wasserschutzgebiete berücksichtigt werden.</p>	Kenntnisnahme
A0107	<p>Geotopschutz</p> <p>Aufgrund des Planungsumfanges wird für Belange des geowissenschaftlichen Natur-schutzes auf das Geotop-Kataster des LGRB verwiesen.</p>	<p>Die Daten zu Geotopen des LGRB sind bereits in die Analyse potentieller Umweltauswirkungen mit eingeflossen (siehe Karte 6 Umweltbericht).</p>	Kenntnisnahme
A0108	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme

Regierungspräsidium Stuttgart

A0092	<p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>entfällt</p>	Kenntnisnahme
A0093	<p>Landwirtschaft</p>	<p>Der potentielle Flächenverlust landwirtschaftlicher Nutzfläche wurde im Umweltbericht im Kapitel des</p>	teilweise folgen

Regionale Entwicklungsachse und Siedlungsbereiche

Regierungspräsidium Stuttgart

	Es wird darum gebeten, die Flurbilanz ausführlich und in ihrer Bedeutung umfänglich unter Schutzgut Fläche darzustellen sowie dieser Bedeutung in der Abwägung und Zusammenfassung Rechnung zu tragen.	Schutzgutes „Fläche“ aufgenommen. Die Behandlung der Daten zur Vorrangflur wird weiterhin im Rahmen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter belassen, da in diesem Zusammenhang der wirtschaftliche Aspekt der landwirtschaftlichen Nutzung des Gutes Fläche einen besonderen Stellenwert hat. Damit erfolgt eine Bewertung der landwirtschaftlichen Belange und ihrer potenziellen Beeinträchtigung differenziert nach Wirtschaftlichkeitsaspekt und Flächenentzug.	
A0094	Es wird darum gebeten, über die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange hinaus ggf. einzelbetriebliche Belange anzudeuten.	Es liegen aktuell keine differenzierten Informationen / Daten zu einzelbetrieblichen Belangen mit Bezug zum regionalen Maßstab vor. Der Hinweis kann insofern nur im Rahmen nachgelagerter Planungsebenen Berücksichtigung finden.	nicht folgen
A0095	Es bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der öffentlichen Belange der Landwirtschaft, da sich der zu erwartende „Flächenverbrauch“ den die Regionalplanänderung nach sich zieht, auf besten landwirtschaftlichen Fluren abspielt. Dies gilt umso mehr, als in der Region bereits in der Vergangenheit hohe Flächenverluste stattgefunden haben Der RV S sollte auf den Gunstlagen im Murrtaal auch seiner globalen Verantwortung für die Erhaltung der guten Standorte zur nachhaltigen Erzeugung von Nahrungsmitteln Rechnung tragen	Die potenziell erheblichen Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft der Landwirtschaft werden im Rahmen des Umweltberichtes eingehend behandelt. Sie spiegeln sich dort in Bezug auf das Schutzgut Fläche (pot. Flächenentzug durch Flächenumwidmung) sowie das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Betroffenheit landwirtschaftlicher Gunststandorte) wieder. Die Festlegung von Gemeinden als Siedlungsbereich dient der Konzentration der Siedlungsentwicklung an Standorten in günstiger Lage zu leistungsfähigem öffentlichem Nahverkehr und unterstützt damit die Vermeidung von Individualverkehr. Die stärkere Siedlungsentwicklung an diesen Standorten ermöglicht gleichzeitig, den Flächenverbrauch an anderen, weniger günstigen Standorten zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Die in Siedlungsbereichen vorgeschriebene höhere Siedlungsdichte für Wohnbauflächen trägt darüber hinaus zu einer effizienteren Inanspruchnahme von Flächen bei.	Kenntnisnahme
A0096	Bodenschutz Angesichts der meist überdurchschnittlich hohen Bodenqualität und fehlender Alternativflächen ist davon auszugehen, dass die Planung zu erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führt. Hinsichtlich Bodenschutz wird die Ausweisung der regionalen Entwicklungsachse daher nicht befürwortet	Die Einschätzung bezüglich potentiell erheblicher Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden bei Durchführung der Planinhalte sind ebenso Gegenstand der Einschätzung des Umweltberichtes (siehe Steckbriefe). Auch diesbezüglich gilt, dass mit der Regionalplanänderung eine Konzentration der Siedlungsentwicklung an günstig zu leistungsfähigem öffentlichen Nahverkehr liegenden Standorten erfolgt und damit andere Standorte vermieden werden können. Aufgrund der erforderlichen höheren Siedlungsdichte für Wohnbauflächen erfolgt zudem eine effizientere Flächeninanspruchnahme. Durch die an diesen Standorten mögliche Verkehrsabwicklung über den Schienennahverkehr unterstützt ebenfalls eine flächensparende Siedlungsentwicklung.	Kenntnisnahme
A0097	Bei Umsetzung der Planung sind verbindliche Vorgaben für eine größtmögliche Nutzungsdichte der Wohn- und Gewerbeflächen anzustreben.	Im Rahmen der Regionalplanänderung erfolgt die Vorgabe zur Anhebung der Siedlungsdichte für Wohnbauflächen. Weitergehende Vorgaben entziehen sich regionalplanerischen Regelungsmöglichkeiten.	
A0098	Naturschutz In Ergänzung zu den vorgelegten Unterlagen der Umweltprüfung wird auf die Berücksichtigung der Arteninformationen ARTIS der LUBW hingewiesen. Grundsätzlich wird die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im o. g. Verfahren benannt	Mit der Regionalplanänderung sind keine Festlegung konkreter Baugebiete oder konkreter Bauvorhaben verbunden. Für die Betrachtung der Planung auf regionaler Ebene erscheinen daher lokale Hinweise zu einzelnen Arten aufgrund der geringen Planungsschärfe und der sich nicht anbietenden Prüfung von Alternativen nur schwer einsetzbar. Über das BIMS erfolgt die Einbeziehung von Wertigkeiten der Habitatstrukturen und des Biotopverbundes. Diese Informationen sollten jedoch im Rahmen der nachgelagerten Verfahren geprüft werden.	Kenntnisnahme
A0099	Denkmalschutz Über die regionalbedeutsamen Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Archäologischen	Der Hinweis auf die notwendige gesonderte Prüfung in den nachgelagerten Planungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Regionale Entwicklungsachse und Siedlungsbereiche**Regierungspräsidium Stuttgart**

Denkmalpflege bestehen weitere Kulturdenkmale auf den Gemarkungen der betroffenen Gemeinden.
Eine potentielle Betroffenheit muss in den nachgelagerten Planungsebenen geprüft werden. Daher wird um eine Beteiligung des Landesamtes gebeten.

Regionalverband Heilbronn-Franken

A0028	Da durch die Festlegung einer neuen regionalen Entwicklungsachse zwischen Ludwigsburg und Backnang sowie die Festlegung von vier Gemeinden als Siedlungsbereich weder regionalplanerischen Zielfestlegungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 betroffen sind, noch Belange der Region Heilbronn-Franken berührt werden, tragen wir gegen die Planung keine Bedenken vor.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	---	----------	---------------

terraneTS bw GmbH

A0017	Im angefragten Bereich der „Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart“ Änderungsentwurf vom 09.12.2020 verlaufen die planfestgestellte Erdgashochdruckleitung „SEL-Leitung“ DN 1200 MOP 80 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terraneTS bw GmbH. Für diese Flächen besteht eine Veränderungssperre nach § 44a EnWG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des Regionalplans sind keine konkreten Flächenfestlegungen verbunden, sondern es erfolgt eine Änderung der strukturellen Grundlagen für die kommunale Bauleitplanung. Die Darstellung bzw. Festsetzung konkreter Baugebiete erfolgt erst im Rahmen der Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
A0018	Bei den weiteren Planungen müssen die dieser E-Mail beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terraneTS bw GmbH bei sämtlichen Tätigkeiten im Einflussbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel beachtet und eingehalten werden. Wir bitten Sie bei zukünftigen Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich frühzeitig die terraneTS bw GmbH unter leitungsanskunft@terraneTS-bw.de zu informieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage des Regionalplans erfolgen keine konkreten Baumaßnahmen. Die vorgetragenen Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. In den entsprechenden Verfahren erfolgt eine gesonderte Beteiligung der Leitungsbetreiber.	nicht Gegenstand des Verfahrens

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)

A0044	Gegen die Erweiterung des Regionalplans um eine regionale Entwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Ludwigsburg/Kornwestheim und Backnang haben wir keine Einwände. Wir begrüßen auch die relativ großzügige Einbeziehung von Siedlungsbereichen der Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg/Murr und Burgstetten in den Verlauf dieser Entwicklungsachse.	entfällt	Kenntnisnahme
A0045	Allerdings stellt sich die Frage, warum der Marbacher Teilort Rielingshausen nicht ebenfalls in die regionale Entwicklungsachse einbezogen wird, wenn mit Affalterbach auch ein Siedlungsgebilde eine Aufstufung erhält, das (genau wie Rielingshausen) nur über Zubringer an den Schienenverkehr angebunden werden kann. Wir schlagen daher vor, konsequenterweise Rielingshausen auch in die neue regionale Entwicklungsachse einzubeziehen.	Zielsetzung für die Stadt Marbach ist die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Hauptort. Dies auch, um die zentralörtlichen Funktionen des Unterzentrums tragfähig zu erhalten und zu stärken. Eine verstärkte Siedlungsentwicklung im Stadtteil Rielingshausen würde dieser Zielsetzung entgegenstehen.	nicht folgen

Vermögen und Bau Baden-Württemberg**Amt Stuttgart****Abt. 2 Immobilienmanagement**

A0091	Das Amt Stuttgart ist in seinem Zuständigkeitsbereich (Stadt Stuttgart) von den Planänderungen nicht betroffen.	entfällt	Kenntnisnahme
-------	---	----------	---------------

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**Generaldirektion Wasserstraßen und****Schifffahrt - Außenstelle Südwest**

A0026	Seitens der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt wird keine gesonderte Stellungnahme zu Ihrem Verfahren abgegeben	entfällt	Kenntnisnahme
-------	--	----------	---------------

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar**

Regionale Entwicklungsachse und Siedlungsbereiche

A0029	Die Belange des WSA Neckar sind durch die Teiländerung des Regionalplans zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse nicht berührt.	entfällt	Kenntnisnahme
Zweckverband Landeswasserversorgung			
A0034	Wir teilen mit, dass unsere Trinkwasserfernleitung Zubringerleitung Bottwartal westlich an Ihr Plangebiet angrenzt gemäß anliegender Übersicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage des Regionalplans erfolgen keine konkreten Baumaßnahmen. Die vorgetragenen Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. In den entsprechenden Verfahren erfolgt eine gesonderte Beteiligung der Leitungsbetreiber.	nicht Gegenstand des Verfahrens